

## **Satzung der Ortsgemeinde Fisch zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Jakobushaus“**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der aktuell gültigen Fassung i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fisch in seiner Sitzung am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fisch hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Städtebaulichen Sanierung Jakobushaus einzuleiten. Der Beschluss wurde am 26.06.2013 im Saarburger Kreisblatt (Ausgabe Nr.: 26/2013) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Jakobushaus“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

**§ 4**  
**Geltungsfrist**

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Städtebaulichen Sanierung Jakobushaus auf 15 Jahre festgelegt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Fisch, 15.10.2013

gez. Schmitt

Ortsbürgermeister

Gemeinde Fisch, Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Jakobushaus“ (ca. 2,3 ha)

